

## **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 sowie § 8 Absatz 5, § 58 Absatz 4, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 60 Absatz 3 Nr. 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 17. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. April 2020 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Corona-Satzung
- § 2 Gremienentscheidungen im vereinfachten Verfahren

#### **Teil 2: Prüfungsrechtliche Regelungen**

##### **Abschnitt 1: Prüfungsrechtliche Regelungen für Studiengänge**

##### ***Unterabschnitt 1: Geltende Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge sowie den Studiengang Lehramt an Gymnasien***

- § 3 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen
- § 4 Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 5 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart
- § 5a Einreichung von Bachelor- und Masterarbeiten in elektronischer Form
- § 6 Fremdsprachenkenntnisse im Fach Katholische Theologie
- § 7 Sonderregelungen für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie
- § 8 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Fach Psychologie
- § 9 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften

##### ***Unterabschnitt 2: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen zu Staatsexamensstudiengängen***

- § 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin unter Einsatz der Neuen Medien
- § 11 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin als Videokonferenz außerhalb der Universität, des Universitätsklinikums oder anderer Einrichtungen
- § 12 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart im Studiengang Humanmedizin
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Pflichtveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts im Studiengang Humanmedizin
- § 14 Erfolgskontrollen im Studiengang Zahnmedizin unter Einsatz der Neuen Medien
- § 15 Erfolgskontrollen im Studiengang Zahnmedizin als Videokonferenz außerhalb der Universität, des Universitätsklinikums oder anderer Einrichtungen
- § 16 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart im Studiengang Zahnmedizin
- § 17 Praktische Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin
- § 18 Teilnahmevoraussetzungen für praktische Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts im Studiengang Zahnmedizin
- § 19 Leistungsnachweise im Studiengang Pharmazie unter Einsatz der Neuen Medien
- § 20 Leistungsnachweise im Studiengang Pharmazie als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen
- § 21 Mündliche Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft unter Einsatz der Neuen Medien

## Nichtamtliche Lesefassung

§ 22 Mündliche Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen

### **Unterabschnitt 3: Außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge**

§ 23 Entsprechende Anwendung der Regelungen der Unterabschnitte 1 und 2

## **Abschnitt 2: Prüfungsrechtliche Regelungen für Diplomprüfungsordnungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen**

### **Unterabschnitt 1: Geltende Diplomprüfungsordnung, Promotions- und Habilitationsordnungen**

§ 24 Verteidigung der Diplomarbeit im Studiengang Pharmazie unter Einsatz der Neuen Medien

§ 25 Verteidigung der Diplomarbeit im Studiengang Pharmazie als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen

§ 26 Mündliche Promotionsprüfungen unter Einsatz der Neuen Medien

§ 27 Mündliche Promotionsprüfungen als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen

§ 28 Abweichungen von der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät

§ 29 Abweichungen von der Promotionsordnung der Philologischen und der Philosophischen Fakultät

§ 30 Abweichungen von der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie

§ 31 Mündliche Habilitationsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

§ 32 Mündliche Habilitationsprüfungen als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen

### **Unterabschnitt 2: Außerkraftgetretene Promotions- und Habilitationsordnungen**

§ 33 Entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterabschnitts 1

## **Teil 3: Regelungen zu Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation**

§ 34 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften für die Studienplatzvergabe im örtlichen Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Immatrikulation und die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität

§ 35 Bewerbungsfristen

§ 36 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences

§ 37 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin

§ 38 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge im Fach Psychologie

§ 39 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge in den Fächern Sportwissenschaft und Sport

§ 40 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Deutsch-Französische Journalistik

§ 41 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich

§ 42 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen

§ 43 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Neuroscience

§ 44 Vergabe von Restplätzen in den Masterstudiengängen Forstwissenschaften/Forest Sciences, Geographie des Globalen Wandels und Hydrologie

§ 45 Nachreichung des Zeugnisses über den ersten Hochschulabschluss

§ 46 Zulassung unter Vorbehalt bei Corona-bedingtem Fehlen einzelner Leistungen

§ 47 Immatrikulation ausländischer oder staatenloser Studienbewerber/Studienbewerberinnen

§ 48 Subsidiarität entgegenstehender satzungsrechtlicher Bestimmungen

## **Teil 4: Schlussbestimmungen**

§ 49 Inkrafttreten

§ 50 Außerkrafttreten

## **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Corona-Satzung**

Diese Satzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb, um insbesondere die Studierbarkeit der von der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Studiengänge zu gewährleisten. Es handelt sich um Regelungen, die unmittelbare Anwendung finden, sowie um Regelungen, von denen die zuständigen Organe und Stellen ergänzend zu denjenigen Regelungen Gebrauch machen können, die in den geltenden beziehungsweise noch anwendbaren aufgehobenen Satzungen über Hochschulprüfungen, in Auswahlsetzungen, Aufnahmeprüfungssatzungen

und Zulassungsordnungen, in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Albert-Ludwigs-Universität und in der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Verfahrensordnung – VerfO) bereits enthalten sind.

### **§ 2 Gremienentscheidungen im vereinfachten Verfahren**

(1) Fakultätsrat und Studienkommission können über eilbedürftige Vorschläge zu Satzungen für Hochschulprüfungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entscheiden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des betreffenden Gremiums mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform. Für Entscheidungen über Auswahl-satzungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Zulassungsordnungen gelten die Sätze 1 bis 2 entsprechend; eine Befassung der Studienkommission ist insoweit nicht zwingend erforderlich.

(2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Fakultätsrat beziehungsweise der Studienkommission in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

## **Teil 2: Prüfungsrechtliche Regelungen**

### **Abschnitt 1: Prüfungsrechtliche Regelungen für Studiengänge**

#### **Unterabschnitt 1: Geltende Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge sowie den Studiengang Lehramt an Gymnasien**

### **§ 3 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, dass eine studienbegleitende mündliche Prüfungsleistung auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der/die Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die betreffende mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.

(2) Die Durchführung einer studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt.

## Nichtamtliche Lesefassung

(3) Der Antrag des/der Studierenden auf Durchführung einer studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der Studierenden über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

(5) Für mündliche Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 4 Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Sofern die betreffende Prüfungsordnung keine Bestimmung über die Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien enthält, finden die Absätze 2 bis 4 Anwendung.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(3) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung zu mündlichen und schriftlichen Studienleistungen und Prüfungsleistungen entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(4) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

### **§ 5 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart**

(1) Sofern die betreffende Prüfungsordnung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, beispielsweise im Falle von Wiederholungsprüfungen, eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsart zulässt oder überhaupt keine Möglichkeit zur Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart vorsieht, findet Absatz 2 Anwendung.

(2) Abweichungen von der in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart oder von dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(3) Ist für den betroffenen Studiengang die Art oder das Prüfungsformat von Studienleistungen in der Prüfungsordnung festgelegt, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

### § 5a Einreichung von Bachelor- und Masterarbeiten in elektronischer Form

Abweichend von den entsprechenden Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung kann der zuständige Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festlegen, dass die Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit statt in gedruckter in elektronischer Form einzureichen ist oder eingereicht werden kann. Er kann zusätzlich festlegen, dass eine in elektronischer Form eingereichte Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit innerhalb einer angemessenen Frist zusätzlich auch in gedruckter Form einzureichen ist. Für die von dem/der Studierenden bei der Einreichung der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit abzugebende schriftliche Versicherung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend

### § 6 Fremdsprachenkenntnisse im Fach Katholische Theologie

(1) Der Prüfungsausschuss kann die in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang in den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Theologie für den Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse gesetzte Frist um insgesamt höchstens zwei Semester verlängern.

(2) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien getroffenen Regelungen die Belegung von höchstens drei der nachfolgend aufgeführten Module aus dem Vertiefungsbereich zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

- M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes
- M 7 Gotteslehre
- M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens
- M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen
- Profilmodul I: Seminare
- Profilmodul II: Fachorientierte und Berufsorientierte Kompetenzen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Magisterstudiengang Katholische Theologie und den Magisterstudiengang Katholische Theologie – Kirchliches Examen getroffenen Regelungen die Belegung von höchstens drei der nachfolgend aufgeführten Module aus dem Vertiefungsbereich zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

- M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes
- M 7 Gotteslehre
- M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus
- M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens
- M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen
- M 15 Individuelles Schwerpunktstudium I.

(4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den in der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen für das Hauptfach Katholische Theologie die Belegung von höchstens drei und für das Beifach Katholische Theologie die Belegung von höchstens zwei der nachfolgend aufgeführten Module zulassen, ohne dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen wurden:

Modul A: Gott – Jesus Christus

Modul B: Der Mensch in Schöpfung und Gegenwart

Modul C: Christliches Leben – ekklesiologischer Rahmen und individuelle Entwürfe

Modul D: Christliche Glaubensvollzüge in Kirche und Welt

Modul E: Christentum und Weltreligionen.

## **§ 7 Sonderregelungen für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie**

Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im Studiengang Bachelor of Science Psychologie mindestens im vierten Fachsemester befinden, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 135 ECTS-Punkte mindestens 120 ECTS-Punkte im Studiengang Bachelor of Science Psychologie erworben haben. Von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Frist, den schriftlichen Bericht über das Berufspraktikum bis zum Beginn des fünften Fachsemesters beim Prüfungsamt einzureichen, sind sie befreit.

## **§ 8 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Fach Psychologie**

Studierende, die sich im Sommersemester 2020 in einem Masterstudiengang im Fach Psychologie mindestens im zweiten Fachsemester befinden, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 54 ECTS-Punkte mindestens 42 ECTS-Punkte in dem jeweiligen Studiengang erworben haben. Von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Frist, den schriftlichen Bericht über das Berufspraktikum spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsamt einzureichen, sind sie befreit.

## **§ 9 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften**

Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management), Economics oder Volkswirtschaftslehre mindestens im zweiten Fachsemester befinden, werden abweichend von den Regelungen in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie anstelle der geforderten 80 ECTS-Punkte mindestens 60 ECTS-Punkte in dem jeweiligen Studiengang erworben haben.

## **Unterabschnitt 2: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen zu Staatsexamensstudiengängen**

### **§ 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität oder dem Universitätsklinikum Freiburg vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Erfolgskontrollen und Leistungsnachweisen gemäß Absatz 1 gelten § 5, § 8 und § 8a der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin entsprechend. Der Prüfer/Die Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

### **§ 11 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin als Videokonferenz außerhalb der Universität, des Universitätsklinikums oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin gestatten, dass eine Erfolgskontrolle oder ein Leistungsnachweis, die beziehungsweise der in mündlicher Form zu erbringen ist, auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der/die Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder des Universitätsklinikums Freiburg oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die betreffende Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme

## Nichtamtliche Lesefassung

von Prüfungen in mündlicher Form in Räumlichkeiten der Universität oder des Universitätsklinikums aufhalten.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle oder eines mündlichen Leistungsnachweises als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt.

(3) Der Antrag des/der Studierenden auf Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle oder eines mündlichen Leistungsnachweises als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der Studierenden über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle oder eines mündlichen Leistungsnachweises in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

### **§ 12 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart im Studiengang Humanmedizin**

Abweichungen von der in der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin für die Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise jeweils festgelegten Prüfungsart oder dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, wird von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung unverzüglich im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin getroffen. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Prüfung oder Abgabefristen sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für Pflichtveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts im Studiengang Humanmedizin**

Abweichend von § 17 Absatz 1 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin entfällt für Studierende der Humanmedizin im Sommersemester 2020 das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung als Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen, Praktika und Seminaren des Zweiten Studienabschnitts, wenn sie den schriftlichen Teil dieser Prüfung bereits abgelegt haben.

### **§ 14 Erfolgskontrollen im Studiengang Zahnmedizin unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Erfolgskontrollen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität oder dem Universitätsklinikum Freiburg vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Erfolgskontrollen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Erfolgskontrollen gemäß Absatz 1 gelten § 10 und § 14 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin entsprechend. Der Prüfer/Die Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

### **§ 15 Erfolgskontrollen im Studiengang Zahnmedizin als Videokonferenz außerhalb der Universität, des Universitätsklinikums oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin gestatten, dass eine mündliche Erfolgskontrolle auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der/die Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder des Universitätsklinikums Freiburg oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die betreffende Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell bewohnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten der Universität oder des Universitätsklinikums aufhalten.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt.



## Nichtamtliche Lesefassung

(3) Der Antrag des/der Studierenden auf Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der Studierenden über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer mündlichen Erfolgskontrolle in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

### **§ 16 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart im Studiengang Zahnmedizin**

Abweichungen von der in der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin für die Erfolgskontrollen jeweils festgelegten Prüfungsart oder dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, wird von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung unverzüglich im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin getroffen. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Prüfung oder Abgabefristen sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

### **§ 17 Praktische Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin**

Praktische Lehrveranstaltungen können an Simulationspatienten/Simulationspatientinnen, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen vorgeschriebene Assistenzen können durch geeignete Ersatzleistungen ersetzt werden, die durch den Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt werden.

### **§ 18 Teilnahmevoraussetzungen für praktische Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts im Studiengang Zahnmedizin**

Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin entfällt für Studierende der Zahnmedizin und der Humanmedizin im Sommersemester 2020 das Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung als Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts, sofern sie diese Prüfung bereits begonnen haben.

### **§ 19 Leistungsnachweise im Studiengang Pharmazie unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Schriftliche und mündliche Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gilt § 6 der Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) entsprechend. Der Prüfer/Die Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

## Nichtamtliche Lesefassung

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

### **§ 20 Leistungsnachweise im Studiengang Pharmazie als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin gestatten, dass mündliche Prüfungsleistungen auch dann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sich der/die Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die betreffende Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Prüfungsleistungen in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von dem Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt.

(3) Der Antrag des/der Studierenden auf Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der Studierenden über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

### **§ 21 Mündliche Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität vorliegen. Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise per Videokonferenz).

## Nichtamtliche Lesefassung

(2) Für die Erbringung von mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten § 3, § 4, § 20, § 26, § 28 und § 40 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) und die universitäre Schwerpunktprüfung (StPrO) entsprechend. Der Prüfer/Die Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für das Sommersemester 2020.

### **§ 22 Mündliche Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin gestatten, dass eine mündliche Prüfungsleistung auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der/die Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen soweit möglich sich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Prüfungsleistungen in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Im Übrigen dürfen fakultätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Prüfling nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt.

(3) Der Antrag des/der Studierenden auf Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des/der Studierenden über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer mündlichen Prüfungsleistung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für das Sommersemester 2020.

### **Unterabschnitt 3: Außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge**

#### **§ 23 Entsprechende Anwendung der Regelungen der Unterabschnitte 1 und 2**

(1) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge gelten die Regelungen des Unterabschnitts 1 gegebenenfalls entsprechend.

(2) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Studienordnungen der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie und für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Satzungen des Studiengangs Rechtswissenschaft gelten die Regelungen des Unterabschnitts 2 gegebenenfalls entsprechend.

### **Abschnitt 2: Prüfungsrechtliche Regelungen für Diplomprüfungsordnungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen**

#### **Unterabschnitt 1: Geltende Diplomprüfungsordnung, Promotions- und Habilitationsordnungen**

##### **§ 24 Verteidigung der Diplomarbeit im Studiengang Pharmazie unter Einsatz der Neuen Medien**

Die Verteidigung der Diplomarbeit kann unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) durchgeführt werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität vorliegen. Die Verteidigung der Diplomarbeit kann auch als Distanzprüfung an einer anderen Einrichtung, insbesondere an einer anderen Hochschule, durchgeführt werden (beispielsweise per Videokonferenz). Für die Durchführung der Verteidigung der Diplomarbeit gelten § 7a, § 8 und § 11 der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie entsprechend. Der/Die verantwortliche Prüfer/Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des Kandidaten/der Kandidatin sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln) gesichert sein. Im Übrigen dürfen fakultätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.

##### **§ 25 Verteidigung der Diplomarbeit im Studiengang Pharmazie als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Verteidigung der Diplomarbeit auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der Kandidat/die Kandidatin dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen. Die Prüfer/Prüferinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme der Prüfung in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Im Übrigen dürfen fakultätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.

(2) Die Durchführung der Verteidigung der Diplomarbeit als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Kandidat/die Kandidatin nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine/ihre Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von dem Kandidaten/der Kandidatin gefordert werden, seinen/ihren Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines/ihrer Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an den Prüfungsausschuss zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Akten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Kandidaten/die Kandidatin oder die Prüfer/Prüferinnen ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach

## Nichtamtliche Lesefassung

pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Der Antrag des Kandidaten/der Kandidatin auf Durchführung der Verteidigung der Diplomarbeit als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des Kandidaten/der Kandidatin über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des Kandidaten/der Kandidatin auf die Durchführung der Verteidigung der Diplomarbeit in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Kandidaten/die Kandidatin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

### **§ 26 Mündliche Promotionsprüfungen unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Sofern die betreffende Promotionsordnung die Durchführung der mündlichen Prüfung als eingeschränkte Videokonferenz nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässt, beispielsweise nur die virtuelle Teilnahme eines Mitglieds der Prüfungskommission an der mündlichen Prüfung erlaubt, oder überhaupt keine Regelung zur Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz vorsieht, finden Absatz 2 und § 27 dieser Satzung Anwendung.

(2) Mündliche Promotionsprüfungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) durchgeführt werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität vorliegen. Mündliche Promotionsprüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise per Videokonferenz). Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen der betreffenden Promotionsordnung zur mündlichen Prüfung und zum Nachteilsausgleich entsprechend. Der/Die verantwortliche Prüfer/Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des Doktoranden/der Doktorandin sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln) gesichert sein. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen. Widerspricht der Doktorand/die Doktorandin der Durchführung einer mündlichen Prüfung in Form einer Videokonferenz, ist eine mündliche Prüfung entsprechend den Regelungen der betreffenden Promotionsordnung durchzuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für mündliche Prüfungen nach der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Medizinische Fakultät zur Promotion zum Doktor der Humanwissenschaften.

### **§ 27 Mündliche Promotionsprüfungen als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der zuständige Promotionsausschuss gestatten, dass eine mündliche Promotionsprüfung auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der Doktorand/die Doktorandin dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die mündliche Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin beziehungsweise die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Prüfungen in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Im

## Nichtamtliche Lesefassung

Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Doktorand/die Doktorandin nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine/ihre Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von dem Doktoranden/der Doktorandin gefordert werden, seinen/ihren Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines/ihrer Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an den Promotionsausschuss zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Akten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Doktoranden/die Doktorandin, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Promotionsausschuss bestimmt.

(3) Der Antrag des Doktoranden/der Doktorandin auf Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Dem Antrag ist eine eidesstattliche Versicherung des Doktoranden/der Doktorandin über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des Doktoranden/der Doktorandin auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Doktoranden/die Doktorandin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für mündliche Prüfungen nach der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Medizinische Fakultät zur Promotion zum Doktor der Humanwissenschaften.

### **§ 28 Abweichungen von der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät**

Kann die Dissertation aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablegung der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise der zahnärztlichen Prüfung beim Promotionsausschuss eingereicht werden, kann der Promotionsausschuss die in § 13 Absatz 8 der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät festgelegte Frist auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin angemessen verlängern.

### **§ 29 Abweichungen von der Promotionsordnung der Philologischen und der Philosophischen Fakultät**

Bewerber/Bewerberinnen, die bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ihre mündlichen Staatsexamensprüfungen nicht wie vorgesehen absolvieren konnten, werden, sofern sie alle übrigen der gemäß § 5 und § 6 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen, unter der Auflage als Doktorand/Doktorandin angenommen, dass sie den Nachweis über den qualifizierten Abschluss eines Studiengangs im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Promotionsordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2020, nachreichen.

### **§ 30 Abweichungen von der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie**

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 der Promotionsordnung genügt es, wenn mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ein ungebundenes gedrucktes Exemplar der Dissertation eingereicht wird; die geforderten vier Exemplare der Dissertation in gedruckter und gebundener Form sind unverzüglich nachzureichen. Die Verpflichtung zur Übermittlung der Dissertation in elektronischer Form bleibt unberührt.

(2) Sofern der Doktorand/die Doktorandin glaubhaft macht, dass er/sie das gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 der Promotionsordnung erforderliche Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz beziehungsweise eine diesem gleichwertige Urkunde aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht vorlegen kann, kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion unter der Auflage erteilen, dass das Führungszeugnis beziehungsweise die diesem gleichwertige Urkunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer von ihm festzulegenden angemessenen Frist nachzureichen ist.

### **§ 31 Mündliche Habilitationsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Mündliche Habilitationsleistungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen an der Albert-Ludwigs-Universität vorliegen. Mündliche Habilitationsprüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise per Videokonferenz). Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen der betreffenden Habilitationsordnung zum wissenschaftlichen Vortrag entsprechend. Der/Die verantwortliche Prüfer/Prüferin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards gesichert sein. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Widerspricht der Bewerber/die Bewerberin der Durchführung eines wissenschaftlichen Vortrags in Form einer Videokonferenz, ist eine mündliche Prüfung entsprechend den Regelungen der betreffenden Habilitationsordnung durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt nur für mündliche Habilitationsleistungen nach den Habilitationsordnungen der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Technischen Fakultät.

### **§ 32 Mündliche Habilitationsprüfungen als Videokonferenz außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

(1) Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin kann der zuständige Habilitationsausschuss gestatten, dass ein wissenschaftlicher Vortrag auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder einer anderen Einrichtung aufhält. Die Prüfung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich die Prüfer/Prüferinnen aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüfer/Prüferinnen sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von Prüfungen in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Regelungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden.

(2) Die Durchführung eines wissenschaftlichen Vortrags als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton oder Jitsi oder eines insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietenden Videokonferenzsystems zulässig. Ist der Bewerber/die Bewerberin nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine/ihre Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von dem Bewerber/der Bewerberin gefordert werden, seinen/ihren Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines/ihrer Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an den Habilitationsausschuss zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises

## Nichtamtliche Lesefassung

wird nicht zu den Akten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Bewerber/die Bewerberin oder die Prüfer/Prüferinnen ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Habilitationsausschuss bestimmt.

(3) Der Antrag des Bewerbers/der Bewerberin auf Durchführung des wissenschaftlichen Vortrags als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular, das auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und in Textform einzureichen. Soweit gesetzliche Regelungen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zulassen, ist dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin über die Eigenständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung und über die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung, andernfalls eine entsprechende Erklärung in Textform beizufügen.

(4) Es besteht kein Anspruch des Bewerbers/der Bewerberin auf die Durchführung eines wissenschaftlichen Vortrags in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Bewerber/die Bewerberin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen des Habilitationsausschusses nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für wissenschaftliche Vorträge nach den Habilitationsordnungen der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Technischen Fakultät.

## **Unterabschnitt 2: Außerkraftgetretene Promotions- und Habilitationsordnungen**

### **§ 33 Entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterabschnitts 1**

Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Promotions- und Habilitationsordnungen gelten die Regelungen des Unterabschnitts 1 gegebenenfalls entsprechend.

## **Teil 3: Regelungen zu Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation**

### **§ 34 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften für die Studienplatzvergabe im örtlichen Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Immatrikulation und die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität**

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Albert-Ludwigs-Universität ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich; dies gilt nicht für die Bewerbung für den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica, für die Bewerbung für weiterbildende Masterstudiengänge und für die Bewerbung für ein höheres Fachsemester in einem Masterstudiengang. In den grundständigen Studiengängen, mit denen die Albert-Ludwigs-Universität am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, kann eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität nur nach zuvor erfolgter Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) erfolgen. Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist nur eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität zulässig.

(2) Für die Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hat der Bewerber/die Bewerberin folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Bewerbungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse. Bei einer Bewerbung für einen grundständigen Studiengang, mit dem die Albert-Ludwigs-Universität am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, ist zusätzlich die von der Stiftung erhaltene Identifikationsnummer und Authentifizierungsnummer anzugeben. Nach erfolgter Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erhält der Bewerber/die Bewerberin ein Benutzerkonto (Universitätsbenutzerkonto).



## Nichtamtliche Lesefassung

(3) Der Zulassungsantrag muss bei der Albert-Ludwigs-Universität fristgerecht in elektronischer Form über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität eingehen. Für die dem Zulassungsantrag gemäß der jeweiligen Zulassungsordnung, Aufnahmeprüfungsatzung oder Auswahlatzung sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg beizufügenden Unterlagen gilt Satz 1 entsprechend. Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität sind gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag in Schriftform zu stellen.

(4) Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge können an der Albert-Ludwigs-Universität in einem Vergabeverfahren bis zu drei Zulassungsanträge gestellt werden, wobei ein Studiengang auch aus der Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann. Wer sich um ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als zulässig, wird nur über die jeweils letzten in der Anzahl zulässigen Anträge entschieden.

(5) Statusmitteilungen und Zulassungsangebote der Albert-Ludwigs-Universität sowie Erklärungen des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen ausschließlich über das Universitätsbenutzerkonto; §§ 4 und 5 Hochschulzulassungsverordnung bleiben unberührt. Bewerber/Bewerberinnen, die der elektronischen Kommunikation gemäß Satz 1 Halbsatz 1 zugestimmt haben, werden von der Albert-Ludwigs-Universität durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem Universitätsbenutzerkonto Änderungen eingetreten sind.

(6) Über Anträge auf Zulassung entscheidet die Albert-Ludwigs-Universität durch Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Ausschlussbescheid. Im Zulassungsbescheid wird dem/der zugelassenen Bewerber/Bewerberin die Immatrikulationsfrist mitgeteilt. Ist die Immatrikulation nicht innerhalb der Frist beantragt worden oder lehnt die Albert-Ludwigs-Universität die Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. Beruht der Zulassungsbescheid auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Bewerber/Bewerberinnen, die im örtlichen Vergabeverfahren für grundständige Studiengänge die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen oder die Erklärungen nach § 20 Absatz 7 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) nicht fristgerecht abgegeben haben, erhalten einen Ausschlussbescheid. Kann ein Bewerber/eine Bewerberin ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung zurückstellen lassen, wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. Für Rückstellungsbescheide gilt Satz 4 entsprechend.

(7) Die Albert-Ludwigs-Universität ist berechtigt, Bescheide nach Absatz 6 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(8) Bescheide werden in das jeweilige Universitätsbenutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerber/Bewerberinnen bei der Registrierung nach Absatz 1 hinzuweisen. Von der Bereitstellung zum Abruf ausgenommen sind Bescheide für den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica, Bescheide für weiterbildende Masterstudiengänge, Bescheide für höhere Fachsemester in Masterstudiengängen und Bescheide über Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität. Soweit der Bewerber/die Bewerberin dem bei seiner/ihrer Registrierung zugestimmt hat, erhält er/sie über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheides eine Benachrichtigung durch E-Mail der Albert-Ludwigs-Universität. Ein im Universitätsbenutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach der Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheides als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die Albert-Ludwigs-Universität den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Im Übrigen werden Bescheide schriftlich erlassen.

(9) Bewerber/Bewerberinnen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität nicht möglich ist, werden durch die Albert-Ludwigs-Universität unterstützt.

### § 35 Bewerbungsfristen

(1) Die Bewerbungsfrist für nicht zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge, für die eine Aufnahmeprüfung nicht vorgesehen ist, endet für das Wintersemester 2020/2021 am 12. Oktober 2020.

(2) Die Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge für das Wintersemester 2020/2021 endet am 20. August 2020. Hiervon ausgenommen ist der Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica, für den das Ende der Bewerbungsfrist auf den 10. August 2020 festgelegt wird.

(3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 muss für die Studiengänge Bachelor of Science Pflégewissenschaft, Bachelor of Arts English and American Studies/Anglistik und

## Nichtamtliche Lesefassung

Amerikanistik (Hauptfach), Bachelor of Arts English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Nebenfach), Bachelor of Arts Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach) und Bachelor of Arts Romanistik (Hauptfach) sowie für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Englisch abweichend von § 2 Satz 2 der jeweiligen Aufnahmeprüfungssatzung der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum vorausgehenden 20. August bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Abweichend von der in der jeweiligen Auswahlatzung oder Zulassungsordnung getroffenen Regelung endet die Bewerbungsfrist im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Masterstudiengänge mit dem dort jeweils festgelegten Datum.

<b>Studiengang</b>	<b>Enddatum der Bewerbungsfrist</b>
M.A. Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen	31. Juli
M.A. Deutsche Literatur	31. Juli
M.A. Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures	31. Juli
M.A. Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik	31. Juli
M.A. Germanistische Linguistik	31. Juli
M.A. Geschichte	31. Juli
M.A. Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich	10. Juli
M.A. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	10. Juli
M.A. Judaistik	31. August
M.A. Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften	31. August
M.A. Kunstgeschichte	31. August
M.A. Linguistik/Linguistics	31. Juli
M.A. Medienkulturforschung	15. September
M.A. Modern China Studies	Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerinnen: 15. Juni EU-Bürger/EU-Bürgerinnen: 15. August
M.A. Musikwissenschaft	31. August
M.A. Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien	31. Juli
M.A. Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt	31. August
M.A. Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte	31. Juli
M.A. Slavische Philologie	31. August
M.A. Vergleichende Geschichte der Neuzeit	31. Juli
M.Sc. Applied Physics	15. August
M.Sc. Biomedical Sciences (WB)	31. Oktober
M.Sc. Neuroscience	15. Juli
M.Sc. Physics	15. August
M.Sc. Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	31. Juli
M.Sc. Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	31. Juli
M.Sc. Solar Energy Engineering (WB)	30. September

### **§ 36 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences**

Abweichend von § 7 Absatz 3 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences werden die Auswahlgespräche ausschließlich in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Würde dies für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch in Freiburg durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission. Der genaue Termin sowie gegebenenfalls der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens vier Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben.

### **§ 37 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin**

(1) Abweichend von den Regelungen in § 5 Absatz 2 Satz 1 und §§ 6 bis 9 der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) trifft die Auswahlkommission im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 4 eine Rangliste:

1. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Ergebnisse in folgenden Fächern:
  - a) der Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Mathematik,
  - b) der beste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach,
  - c) der zweitbeste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Auswahlsetzung durch die Auswahlkommission,
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch-Technischer Assistent/Medizinisch-Technische Assistentin oder als Biologisch-Technischer Assistent/Biologisch-Technische Assistentin oder eine vergleichbare Berufsausbildung und
4. ein erster, zweiter oder dritter Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb.

Sofern innerhalb der letzten vier Schulhalbjahre der gymnasialen Oberstufe kein zweites naturwissenschaftliches Fach belegt wurde oder das naturwissenschaftliche Fach mit dem zweitbesten Durchschnitt der Leistungspunkte weniger als drei Schulhalbjahren belegt wurde, tritt an die Stelle des zweitbesten Durchschnitts der Leistungspunkte in einem naturwissenschaftlichen Fach gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c das gemäß § 26 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung als Punktzahl berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin sind die schulischen Leistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen, in den letzten vier Schulhalbjahren erworbenen Leistungspunkte in den Fächern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c werden für jedes Fach addiert und durch die Anzahl der Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach belegt wurde, geteilt. Die Durchschnittspunktzahlen werden jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet; dabei wird nicht gerundet. Anstelle der zweitbesten Durchschnittspunktzahl gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird gegebenenfalls das gemäß § 26 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung als Punktzahl berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. Die drei ermittelten Durchschnittspunktzahlen werden addiert, hierbei wird die Durchschnittspunktzahl für das Fach Mathematik doppelt gewertet. Anschließend wird die Summe durch vier geteilt. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet.

(3) Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,

## Nichtamtliche Lesefassung

– korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um einen Punkt. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5 Punkte. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2 Punkte. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder eines Preises gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Verfahrensnote jeweils um einen Punkt angehoben; jedes dieser beiden Auswahlkriterien kann nur einmal angerechnet werden. Insgesamt ist eine Anhebung der Verfahrensnote um höchstens drei Punkte möglich.

(4) Entsprechend der gemäß Absatz 2 und 3 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(5) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

### **§ 38 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge im Fach Psychologie**

(1) Abweichend von den Regelungen in § 6 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie und der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Psychologie (Nebenfach) werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in Absatz 5 genannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung und
3. eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene studiengangspezifische praktische Tätigkeit bei einer Einrichtung der Aus- und Weiterbildung oder bei einer Einrichtung, die in einem der folgenden Bereiche tätig ist: psychologische Beratung oder Betreuung, Personal- und Organisationsentwicklung, E-Learning und Coaching.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird die Verfahrensnote um 0,3 angehoben. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Nr. 3 wird die Verfahrensnote um 0,1 angehoben. Werden eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Absatz 1 Nr. 2 und eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 nachgewiesen, wird die Verfahrensnote insgesamt um 0,3 angehoben.

(3) Entsprechend der gemäß Absatz 2 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet. § 8 Absatz 1 und 2 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie beziehungsweise der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Psychologie (Nebenfach) findet keine Anwendung.

(4) Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind dem Zulassungsantrag gegebenenfalls beizufügen.

(5) Liste der Ausbildungsberufe:

- Arbeitserzieher/in
- Erzieher/in
- Erzieher/in – Jugend- und Heimerziehung
- Fachkinderkrankenpfleger/in – Psychiatrie
- Fachkrankenpfleger/in – Psychiatrie
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Heilerziehungspflegehelfer/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilerziehungspfleger/in – Psychiatrie
- Kinderdorfmutter/-vater
- Sonderpädagoge/in

### **§ 39 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge in den Fächern Sportwissenschaft und Sport**

(1) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 gilt die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport an der Albert-Ludwigs-Universität auch dann als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
2. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2017 abgelegten Prüfung gestellt hat und
3. das Fach Sport in den letzten vier Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und in den ersten drei dieser Schulhalbjahre jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.

Sofern die Gebühr für die Durchführung der Aufnahmeprüfung beziehungsweise für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfung bereits entrichtet wurde, wird diese erstattet.

(2) § 3 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit beziehungsweise der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport findet keine Anwendung. Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Universität gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit beziehungsweise im polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengang Sport an der Albert-Ludwigs-Universität ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen Universität beizufügen.

### **§ 40 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Deutsch-Französische Journalistik**

(1) Abweichend von den Regelungen in §§ 6 Absatz 2, 7, 8 und 9 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 3 eine Rangliste:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss und
3. die Bewertung des Auswahlgesprächs gemäß Absatz 4 durch die Auswahlkommission.

(2) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtnote zwischen 1,0 und 5,0, die wie folgt bestimmt wird:

1. Die im Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung ausgewiesene Gesamtnote beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma übernommen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.
2. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss benotet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:
  - überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität,
  - strukturierte und klare Ausdrucksweise,
  - korrekte äußere Form und Rechtschreibung.
3. Die gemäß Absatz 8 ermittelte Note des bestandenen Auswahlgesprächs wird verdoppelt und mit den Noten gemäß Nr. 1 und 2 addiert. Anschließend wird das Ergebnis durch vier geteilt. Die sich so ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet und ergibt die Gesamtnote.

## Nichtamtliche Lesefassung

- (3) Auf der Basis der gemäß Absatz 2 ermittelten Gesamtnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.
- (4) Das in deutscher und französischer Sprache geführte Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Masterstudiengang Deutsch-Französische Journalistik befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die analytischen Fähigkeiten, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen, die Ausdrucksfähigkeit und die Schlüssigkeit der Argumentation.
- (5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen im Auswahlverfahren die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung des arithmetischen Mittels der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen, die beziehungsweise das mit der Bewertung des Motivationsschreibens gemäß Absatz 2 Nr. 2 addiert und anschließend durch zwei geteilt wird, zu treffen. Im Falle einer solchen Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Dreifache der verfügbaren Studienplätze betragen.
- (6) Die Auswahlgespräche werden im Zeitraum vom 6. bis 17. Juli 2020 ausschließlich in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Würde dies für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch in Freiburg durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind in dem Antrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission. Der genaue Termin sowie gegebenenfalls der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens drei Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben.
- (7) Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Auswahlgespräch von circa 20 Minuten.
- (8) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs jeweils einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang mit einer Note zwischen 1 und 5. Die vergebenen Noten werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder der Auswahlkommission geteilt. Ist die so ermittelte Gesamtnote des Auswahlgesprächs schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.
- (9) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und die Bewertungen nach Absatz 5 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden. Der Beisitzer/Die Beisitzerin muss mindestens einen Bachelorabschluss erworben haben und in einem Dienstverhältnis zur Albert-Ludwigs-Universität stehen.
- (10) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 6 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.
- (11) Für die Durchführung des Auswahlgesprächs setzt die Gemeinsame Frankreichkommission eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, der/die dem Vorstand des Frankreich-Zentrums angehört, einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin des Frankreich-Zentrums, einem/einer hauptberuflich am Frankreich-Zentrum tätigen Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterin sowie dem Leiter/der Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter/der stellvertretenden Leiterin des Medienzentrums der Universitätsbibliothek Freiburg. Den Vorsitz der Auswahlkommission führt der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin. Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit der Maßgabe, dass der/die Vorsitzende der Auswahlkommission einem Beschluss widersprechen kann. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der/die Vorsitzende anstelle der Auswahlkommission.

#### **§ 41 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich**

(1) Abweichend von den Regelungen in §§ 6 Absatz 2, 7, 8 und 9 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 3 eine Rangliste:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss und
3. die Bewertung des Essays gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich an der Albert-Ludwigs-Universität,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1.

Außerdem bewertet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Essay gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende und zusammenhängende Argumentation,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung
- korrekte Angabe von Quellen und Literaturnachweisen.

Liegt die Note für den Essay zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1.

(3) Entsprechend der gemäß Absatz 2 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.

(4) Zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 Satz 3 der Auswahlsetzung aufgeführten Unterlagen sind im Rahmen des Auswahlverfahrens folgende Dokumente einzureichen:

1. ein in französischer Sprache verfasster Essay im Umfang von höchstens 1500 Wörtern und
2. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie den Essay gemäß Nr. 1 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Das Thema, zu dem der Essay gemäß Satz 1 Nr. 1 anzufertigen ist, wird am 29. Juni 2020 auf der Internetseite des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität bekanntgegeben. Die Dokumente gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 müssen bis zum Ablauf des 10. Juli 2020 elektronisch über das Internetportal des Frankreich-Zentrums eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(5) Abweichend von § 6 Absatz 4 der Auswahlsetzung ist die Zulassung zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 der Auswahlsetzung und Absatz 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

## § 42 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen

(1) Abweichend von den Regelungen in §§ 6 Absatz 2, 7, 8 und 9 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Internationale Wirtschaftsbeziehungen trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 3 eine Rangliste:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss und
3. die Bewertung des Essays gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Albert-Ludwigs-Universität,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1.

Außerdem bewertet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Essay gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5:

- überzeugende und zusammenhängende Argumentation,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung
- korrekte Angabe von Quellen und Literaturnachweisen.

Liegt die Note für den Essay zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1.

(3) Entsprechend der gemäß Absatz 2 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.

(4) Zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 Satz 3 der Auswahlsetzung aufgeführten Unterlagen sind im Rahmen des Auswahlverfahrens folgende Dokumente einzureichen:

1. ein in französischer Sprache verfasster Essay im Umfang von höchstens 1500 Wörtern und
2. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie den Essay gemäß Nr. 1 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Das Thema, zu dem der Essay gemäß Satz 1 Nr. 1 anzufertigen ist, wird am 29. Juni 2020 auf der Internetseite des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität bekanntgegeben. Die Dokumente gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 müssen bis zum Ablauf des 10. Juli 2020 elektronisch über das Internetportal des Frankreich-Zentrums eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(5) Abweichend von § 6 Absatz 4 der Auswahlsetzung ist die Zulassung zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 der Auswahlsetzung und Absatz 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.



### § 43 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Neuroscience

(1) Abweichend von den Regelungen in §§ 6 Absatz 2, 7, 8 und 9 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Neuroscience trifft die Auswahlkommission im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß Absatz 3 eine Rangliste:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 der Auswahlsetzung das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen und
2. die Bewertung des bestandenen Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Auswahlsetzung durch die Auswahlkommission.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Auswahlsetzung beziehungsweise das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Auswahlsetzung anhand folgender Kriterien auf einer Notenskala von 0 bis 15 Punkten:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Neuroscience an der Albert-Ludwigs-Universität,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Aufgrund der Bewertung des bestandenen Motivationsschreibens verbessert sich die Verfahrensnote wie folgt:

Bewertung des Motivationsschreibens	Anhebung der Verfahrensnote um
14 bis 15 Punkte	0,5
12 bis 13 Punkte	0,4
10 bis 11 Punkte	0,3
8 bis 9 Punkte	0,2
6 bis 7 Punkte	0,1
4 bis 5 Punkte	–

Wurde das Motivationsschreiben mit weniger als 4 Punkten bewertet, so gilt es als nicht bestanden.

(3) Entsprechend der gemäß Absatz 2 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.

(4) Abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der Auswahlsetzung kann die dort geforderte Vorlage einer Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit durch eine Erklärung des/der Studierenden ersetzt werden, dass er/sie das Studium gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Auswahlsetzung bis spätestens 30. September 2020 abschließen wird. Die Bestätigung der Hochschule beziehungsweise die Erklärung des/der Studierenden gemäß Satz 1 muss bis zum 31. Juli 2020 (Ausschlussfrist) bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

### § 44 Vergabe von Restplätzen in den Masterstudiengängen Forstwissenschaften/Forest Sciences, Geographie des Globalen Wandels und Hydrologie

(1) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 und des anschließenden Losverfahrens in den Masterstudiengängen Forstwissenschaften/Forest Sciences, Geographie des Globalen Wandels und Hydrologie unbesetzt gebliebene Studienplätze werden nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 an Bewerber/Bewerberinnen vergeben, die sich für den betreffenden Studiengang fristgerecht beworben haben und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 der zugehörigen Auswahlsetzung sowie die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 und 3 der zugehörigen Auswahlsetzung mit Ausnahme des Erfordernisses des Erwerbs von mindestens 150 ECTS-Punkten erfüllen.

(2) Die Verteilung der gemäß Absatz 1 unbesetzt gebliebenen Studienplätze erfolgt in drei Stufen. Auf der ersten Stufe werden diejenigen Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die mindestens 145 ECTS-Punkte erworben haben. Unter ihnen wird eine Rangliste nach Maßgabe der Regelungen in §§ 7 und 8 der Auswahlsetzung des jeweiligen Studiengangs gebildet. Bleiben nach Zuteilung der Studienplätze auf der ersten Stufe noch Studienplätze unbesetzt, werden diese auf der zweiten Stufe an Bewerber/Bewerberinnen verteilt, die mindestens 140 ECTS-Punkte erworben haben. Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt

## Nichtamtliche Lesefassung

aufgrund der gemäß den Regelungen in §§ 7 und 8 der Auswahlsetzung des jeweiligen Studiengangs gebildeten Rangliste. Bleiben danach noch Studienplätze unbesetzt, werden diese auf der dritten Stufe an Bewerber/Bewerberinnen verteilt, die mindestens 135 ECTS-Punkte erworben haben; Satz 5 gilt entsprechend.

### **§ 45 Nachreichung des Zeugnisses über den ersten Hochschulabschluss**

(1) Sofern ein Bewerber/eine Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für einen konsekutiven Masterstudiengang, für den er/sie die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2020/2021 beantragt, das Erststudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium vorlegen kann, genügt abweichend von der jeweiligen Auswahlsetzung oder Zulassungsordnung für die Bewerbung und Immatrikulation die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Das Original oder die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses ist dem Service Center Studium bis spätestens 20. März 2021 vorzulegen; der Zulassungsbescheid ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

(2) Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für einen konsekutiven Masterstudiengang, für den er/sie die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2020/2021 beantragt, das Erststudium noch nicht abgeschlossen hat, es jedoch vor der Einschreibung abschließt, hat das Original oder die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium dem Service Center Studium bis spätestens 20. März 2021 vorzulegen; der Zulassungsbescheid ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

### **§ 46 Zulassung unter Vorbehalt bei Corona-bedingtem Fehlen einzelner Leistungen**

(1) Bewerbern/Bewerberinnen, die zu einem konsekutiven Masterstudiengang unter der Bedingung zugelassen wurden, den erfolgreichen Abschluss des ersten Hochschulstudiums spätestens bei der Immatrikulation gegenüber dem Service Center Studium nachzuweisen, kann unter den Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 abweichend von den Regelungen der betreffenden Zulassungsordnung oder Auswahlsetzung eine Zulassung unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 und 2 Landeshochschulgesetz bis spätestens 20. März 2021 nachgewiesen werden. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, kann die Zulassung gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden. Voraussetzung für eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Satz 1 ist, dass die Abschlussarbeit bestanden ist, der Leistungsumfang der zum Abschluss des ersten Hochschulstudiums fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 20 ECTS-Punkte beträgt und die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen auf durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen des Studienbetriebs beruht. Die Zulassung unter Vorbehalt ist von dem Bewerber/der Bewerberin bis zum 22. Oktober 2020 und unter Angabe der Gründe für die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen zu beantragen.

(2) Ein/Eine gemäß Absatz 1 Satz 1 zugelassener Bewerber/zugelassene Bewerberin wird in den betreffenden konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben. Wird das noch nicht abgeschlossene erste Hochschulstudium an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, ist die Einschreibung in dem betreffenden grundständigen Studiengang zur Erbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufrechtzuerhalten (Parallelstudium).

### **§ 47 Immatrikulation ausländischer oder staatenloser Studienbewerber/Studienbewerberinnen**

Abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg kann bei einem ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber/einer ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberin für die Immatrikulation auf das persönliche Erscheinen und auf die Vorlage einer Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse verzichtet werden, wenn er/sie die Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2020/2021 ausschließlich digital absolviert und nicht in das Bundesgebiet einreist. Nach erfolgter Immatrikulation hat der/die betreffende Studierende im Falle seiner/ihrer Einreise in das Bundesgebiet unverzüglich nachzuweisen, dass er/sie die gegenüber der Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hat und über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Aufenthaltsgesetz verfügt. Erfolgt der Nachweis nicht unverzüglich, ist der/die Studierende von Amts wegen zu exmatrikulieren.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **§ 48 Subsidiarität entgegenstehender satzungsrechtlicher Bestimmungen**

Den Regelungen der §§ 34 bis 47 dieser Satzung entgegenstehende Bestimmungen in den Zulassungsordnungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Auswahlatzungen sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Freiburg finden keine Anwendung.

### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

#### **§ 49 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20. April 2020 in Kraft.

#### **§ 50 Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31. März 2021 außer Kraft.